

Zentrale Thesen

I. Kapitel 1: Grundstrukturen des professionellen Fußballs

- Der organisierte Fußball ist pyramidenförmig nach dem Ein-Platz-Prinzip strukturiert, um eine umfassende Kontrolle der Fußballverbände über die Sportart Fußball zu gewährleisten. Diese Strukturen ermöglichen eine einheitliche und aufeinander abgestimmte Regelungssetzung sowie einen globalen Leistungsvergleich.¹⁶⁹⁰
- Die Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen von FIFA und UEFA unterliegen den Grenzen des zwingenden schweizerischen und – soweit anwendbar – internationalen Rechts. Eine Unterteilung des Verbandsrechts in Sportregeln und Rechtsregeln, wobei nur letztere justiziabel sein sollen, ist abzulehnen.¹⁶⁹¹
- Bei der Überprüfung von Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen von FIFA und UEFA am Maßstab des zwingenden Rechts sind die Verbandsautonomie und die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen einer möglichen Rechtfertigung von Gesetzesverstößen.¹⁶⁹²
- Der Sport ist in mehrerlei Hinsicht besonders. Die wichtigste Besonderheit besteht darin, dass der sportliche Wettbewerb das vermarktungsfähige Produkt darstellt und Klubs auf andere Klubs angewiesen sind, um sportliche Wettbewerbe zu veranstalten. Daher ist es – anders als im klassischen Wirtschaftswettbewerb – im Interesse von Klubs, die grundlegende wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kontrahenten zu erhalten („assoziative Konkurrenz“). Außerdem bilden die Nachwuchsförderung und der Breitensport Besonderheiten des Sports.¹⁶⁹³
- Die Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinalgewalt von FIFA und UEFA wird sowohl statutarisch als auch rechtsgeschäftlich sichergestellt. Dass eine entsprechende Unterwerfung

1690 S. Kap. 1, I.

1691 S. Kap. 1, II. 2. a).

1692 S. Kap. 1, II. 2. b).

1693 S. Kap. 1, II. 2. b) bb).

besteht, ist aufgrund der vielen Wege, über die eine Unterwerfung erfolgt, rechtlich schwerlich angreifbar.¹⁶⁹⁴

- Der europäische Fußballmarkt hat sich über die letzten Jahrzehnte zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Der Großteil der Einnahmen wird durch die Klubs der sog. Big5-Ligen generiert. Auch innerhalb der Big5-Ligen bestehen große Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Ausstattung und damit auch den sportlichen Erfolgchancen von Klubs, wobei ein paar Klubs herausstechen.¹⁶⁹⁵
- Die Machtverhältnisse im europäischen Fußball sind komplex. Zwar liegt die Mehrheit der Stimmrechte in den Fußballverbänden in den Händen von kleinen Klubs und Nationalverbänden kleiner Länder; die Top-Klubs haben allerdings erheblichen faktischen Einfluss. Eine vertikale Willensbildung von unten nach oben in der Verbandspyramide erfolgt nur sehr begrenzt, vielmehr ist eine horizontal geprägte und vernetzte Governance zu konstatieren.¹⁶⁹⁶
- Konkurrenzwettbewerbe, also Wettbewerbe, die nicht von den in der jeweiligen Sportart etablierten Sportverbänden veranstaltet werden, bedrohen die einheitliche Regelungssetzung innerhalb einer Sportart sowie das Veranstaltungsmonopol der Sportverbände.¹⁶⁹⁷
- Um sich vor den Gefahren durch Konkurrenzwettbewerbe für ihr Regelungs- und Veranstaltungsmonopol zu schützen, verwenden Sportverbände Genehmigungsbestimmungen. Hierunter ist eine Verbandsregelung zu verstehen, die den regelungsunterworfenen Klubs und Sportlern eine Teilnahme an Wettbewerben verbietet, die nicht von dem regelungserlassenden Verband veranstaltet oder autorisiert werden. Ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot ist in der Regel mit scharfen Sanktionen bewehrt.¹⁶⁹⁸
- Die Verbandsrechte der FIFA und der UEFA enthalten ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept gegen private Konkurrenzwettbewerbe. Der Regelungsinhalt von Art. 70 Abs. 1 FIFA-Statuten und Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten ist weitgehend identisch: Internationale Wettbewerbe, die nicht von der FIFA oder einer Konföderation ausgerichtet werden, bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Klare

1694 S. Kap. 1, II. 3.

1695 S. Kap. 1, III. 1.

1696 S. Kap. 1, III. 2.

1697 S. Kap. 1, IV. 1.

1698 S. Kap. 1, IV. 3. a)–c).

materiellrechtliche Voraussetzungen für die Genehmigung von Konkurrenzwettkämpfen waren in den Verbandsrechten von FIFA und UEFA nicht geregelt, bis das UEFA-Exekutivkomitee am 10. Juni 2022 die UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions – Edition 2022 (UEFA-ARICC) beschloss.¹⁶⁹⁹

II. Kapitel 2: EU-Kartellrecht und Sport

- Die Ausübung des Sports unterfällt nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben gehört. Eine Bereichsausnahme für Regelungen oder Maßnahmen „rein sportlichen Charakters“ ist sowohl für das EU-Kartellrecht als auch für die Grundfreiheiten abzulehnen.¹⁷⁰⁰
- Es gibt keine Grundlage für eine Nichtanwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports. Bei der Rechtsanwendung sind die Belange des Wettbewerbsschutzes und die Besonderheiten des Sports in einen Ausgleich zu bringen. Dabei ergibt es sich bereits unmittelbar aus Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV, dass die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion bei der Auslegung der Art. 101 ff. AEUV zu berücksichtigen sind und dort als Rechtfertigungsgrundlage in Betracht kommen. Jedoch ist die These, dass Art. 165 AEUV das europäische Sportmodell verbindlich vorgebe, weder mit den Formulierungen des Art. 165 AEUV noch mit der Art der Unionszuständigkeit, der Art. 165 AEUV zuzuordnen ist, vereinbar.¹⁷⁰¹
- Als Institut für die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports hat sich der *Meca-Medina*-Test weitgehend durchgesetzt, der durch den EuGH entwickelt wurde. Nach dem *Meca-Medina*-Test verbietet Art. 101 AEUV nicht jede Verhaltenskoordination, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind vielmehr der Gesamtzusammenhang der Koordination und insbesondere deren Zielsetzung (Stufe 1) zu würdigen. Außerdem ist zu prüfen, ob die mit der Koordination verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen

1699 S. Kap. 1, IV. 3. b)–d).

1700 S. Kap. 2, I.

1701 S. Kap. 2, II. 1.

(Stufe 2) und im Hinblick auf die legitimen Ziele verhältnismäßig sind (Stufe 3).¹⁷⁰²

- Der *Meca-Medina*-Test ist bei der Beurteilung der Kartellrechtskonformität einer Regelung stets anzuwenden, sofern diese einen Sportbezug aufweist, wobei irrelevant ist, ob die Regelung auf Märkten ansetzt, die der Sportausübung vor- oder nachgelagert sind. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des *Meca-Medina*-Tests auf „rein sportliche Regeln“ und Maßnahmen kann der Rechtsprechung des EuGH nicht entnommen werden und ist abzulehnen.¹⁷⁰³
- Auf der ersten Stufe des *Meca-Medina*-Tests sind nicht nur Ziele berücksichtigungsfähig, die von dem Sportverband in der konkreten Regelung ausdrücklich genannt werden, sondern auch Ziele, die grundlegenden Verbandsregelungen, sonstigen Verbandsäußerungen oder der konkreten Regelung im Wege der objektiven Auslegung entnommen werden können. In jedem Fall ist eine objektive Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Zielverfolgung vorzunehmen. Außerdem bedarf es einer kohärenten und stringenten Zielverfolgung, was zudem auf der dritten Stufe im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Bedeutung erlangen kann.¹⁷⁰⁴
- Die Beurteilung, ob eine legitime Zielsetzung gegeben ist, erfolgt objektiv. Ein Ziel ist legitim, wenn es die besonderen Merkmale des Sports, die auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen des Sports, die soziale und erzieherische Funktion des Sports, die Fairness und Offenheit von Sportwettkämpfen, die Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen oder den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Sportlern schützt oder fördert.¹⁷⁰⁵
- Wirtschaftliche und finanzielle Ziele sind nicht aus sich selbst heraus legitim, sondern nur, wenn sie die Besonderheiten des Sports schützen oder fördern. Das ist auch auf der zweiten und dritten Stufe des *Meca-Medina*-Tests zu berücksichtigen.¹⁷⁰⁶
- Basierend auf wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine „gewisse sportliche Ausgeglichenheit“ innerhalb einer Liga anzunehmen, wenn in den Unter-Wettbewerben der Liga (signifikant) mehr Klubs eine realistische Chance auf das Erreichen der umkämpften Plätze haben als

1702 S. Kap. 2, II. 2., 3. a).

1703 S. Kap. 2, II. 3. b).

1704 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (a), (b).

1705 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (c), (d).

1706 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4).

es Plätze gibt und zumindest eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den Unter-Wettbewerben der Liga gegeben ist.¹⁷⁰⁷

- Die Vermeidung eines zu großen sportlichen Ungleichgewichts stellt ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests dar, da dadurch eine gewisse Chancengleichheit der Teilnehmer, die Ergebnisoffenheit sowie die Attraktivität sportlicher Wettbewerbe geschützt werden.¹⁷⁰⁸
- Die Anforderungen der zweiten Stufe des *Meca-Medina*-Tests (Inhärenz) sind erfüllt, sofern ein wettbewerbsbeschränkender Eingriff als solcher notwendig ist und damit in der Natur der Sache liegt, wenn ein Sportverband sein legitimes Ziel erreichen will. In Abgrenzung zur Erforderlichkeit ist dabei gerade nicht entscheidend, ob das legitime Ziel ohne die Wettbewerbsbeschränkung nur in einem geringeren Ausmaß erreicht werden kann, sofern die Zielförderung ohne die Wettbewerbsbeschränkung nicht nur in unerheblichem Ausmaß möglich ist. Auf der dritten Stufe ist eine klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.¹⁷⁰⁹
- Der für Art. 101 AEUV entwickelte *Meca-Medina*-Test ist auf den Missbrauchstatbestand (Art. 102 AEUV) zu übertragen und dogmatisch als ungeschriebener Rechtfertigungsgrund einzustufen. Die Beweislast für die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests trägt grundsätzlich der Sportverband, der sich auf die Rechtfertigung beruft.¹⁷¹⁰

III. Kapitel 3: Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht

- Obwohl die UEFA ein Verein nach schweizerischem Recht ist, ist das EU-Kartellrecht im Hinblick auf die UEFA-Genehmigungsbestimmungen anwendbar, weil bereits nachgewiesen ist, dass diese Regelungen innerhalb der Europäischen Union unmittelbare und wesentliche Auswirkungen haben (Kriterium der qualifizierten Auswirkung).¹⁷¹¹
- Genehmigungsbestimmungen, die in Satzungen von Sportverbänden geregelt werden, sind sowohl nach Art. 101 AEUV als auch nach Art. 102 AEUV zu überprüfen. Disziplinarmaßnahmen, die auf den Genehmi-

1707 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b)–(d).

1708 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (e).

1709 S. Kap. 2, II. 3. d) bb), cc).

1710 S. Kap. 2, II. 3. e), f).

1711 S. Kap. 3, I.

gungsbestimmungen beruhen, sind auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV zu untersuchen, sofern das Verbandsrecht die Sanktionen nicht zwingend vorgibt.¹⁷¹²

- Hinsichtlich der Veranstaltung und Vermarktung von Wettbewerben im europäischen Fußball kann insbesondere zwischen drei Marktstufen unterschieden werden. Gegenstand der obersten Marktstufe, auf der sich Wettbewerbsveranstalter und an einer Wettbewerbsteilnahme interessierte Mannschaften begegnen, ist die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben. Auf dieser Marktstufe setzen die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten an. Die nachgelagerten Marktstufen sind die Marktstufe für den Verkauf und den Erwerb von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben sowie die Marktstufe für die Verwertung dieser kommerziellen Rechte.¹⁷¹³
- Ein einheitlicher Markt für die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben ist abzulehnen. Die Veranstaltung und die Vermarktung sind bereits verschiedenen Marktstufen zuzuordnen; die Marktteilnehmer und ihre Interessen unterscheiden sich (teilweise) erheblich.¹⁷¹⁴
- Der relevante Markt für die kartellrechtliche Beurteilung der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten ist der Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzenfußball in Europa. Eine hinreichende Austauschbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite ist weder mit Wettbewerben anderer Sportarten noch mit Nationalmannschafts- oder nationalen Klubwettbewerben gegeben.¹⁷¹⁵
- In Bezug auf den Erlass und das Durchsetzen der UEFA-Genehmigungsbestimmungen kann die UEFA als Unternehmen und als Unternehmensvereinigung qualifiziert werden, da sich diese Bestimmungen erheblich auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten der UEFA auswirken.¹⁷¹⁶
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen stellen eine Verhaltenskoordination der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände sowie der regelungsunterworfenen Klubs und Spieler dar. Grundlage hierfür ist, dass alle Nationalverbände sowie die unter ihren Dächern organisierten Klubs potenzielle Wettbewerber bezüglich der Ausrichtung internationaler Fußballwettbe-

1712 S. Kap. 3, II.

1713 S. Kap. 3, III. 2. b).

1714 S. Kap. 3, III. 2. c).

1715 S. Kap. 3, III. 2. d), 3.

1716 S. Kap. 3, IV. 1.

werbe sind. Bezüglich der Form der Verhaltenskoordination überzeugt eine Einordnung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen als Beschluss einer Unternehmensvereinigung.¹⁷¹⁷

- Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA bezwecken – auch nach dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC – eine Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa. Denn unabhängig davon, ob die Genehmigungsbestimmungen Genehmigungskriterien festlegen, stellt das Genehmigungserfordernis eine Zutrittsschranke für den relevanten Markt dar: Es wird bezweckt, dass andere Veranstalter nur im Falle einer Genehmigung durch die UEFA und damit ggfs. nur bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auf diesem Markt Fuß fassen können.¹⁷¹⁸
- Damit beschränkt und kontrolliert die UEFA die Erzeugung und den Absatz von internationalen Fußballwettbewerben (Art. 101 Abs. 1 lit. b AEUV). Da die UEFA selbst wirtschaftlich auf dem relevanten Markt tätig ist, birgt das Genehmigungserfordernis stets die Gefahr, dass sowohl die Genehmigungskriterien als auch die Genehmigungsentscheidungen die Möglichkeiten von Konkurrenzveranstaltern, tatsächlich einen Konkurrenzwettbewerb auf die Beine zu stellen, erheblich beeinträchtigen.¹⁷¹⁹
- Im Interesse einer strukturierten Prüfung ist es angezeigt, bei der Beurteilung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nur das unmittelbare Regelungsziel zu berücksichtigen und die Prüfungsebenen der (bezweckten) Wettbewerbsbeschränkung und der Rechtfertigung – aufgrund legitimer Ziele – nicht zu vermengen. Dass ein System der Vorabgenehmigung legitime Ziele verfolgt, schließt daher die Annahme einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nicht aus.¹⁷²⁰
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bewirken zudem eine Wettbewerbsbeschränkung, da sie tatsächlich den Zugang zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa behindern. Dass der Marktzugang für Konkurrenzveranstalter zusätzlich durch die feste Verankerung des europäischen

1717 S. Kap. 3, IV. 2.

1718 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1719 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1720 S. Kap. 3, IV. 3. b).

Sportmodells im europäischen Fußball erschwert wird, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern.¹⁷²¹

- Bevor die UEFA-ARICC erlassen wurden, enthielten die UEFA-Genehmigungsbestimmungen keine Ausführungen zu ihren Regelungszielen. Für die Zielermittlung war auf grundlegende Bestimmungen des UEFA-Verbandsrechts, sonstige Äußerungen der UEFA sowie allgemein mit Genehmigungsbestimmungen verfolgte Zwecke zurückzugreifen. Mit der ausführlichen Zielbestimmung des Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC hat die UEFA für die Zukunft mehr Klarheit geschaffen; eine Änderung der verfolgten Ziele ist allerdings nicht erfolgt.¹⁷²²
- Der Schutz der Strukturen des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips ist nicht pauschal als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests einzustufen. Denn sowohl das europäische Sportmodell als auch das Ein-Platz-Prinzip setzen sich aus mehreren Elementen zusammen, die nicht untrennbar miteinander verbunden sind und einer Sportart sowie den an dieser Beteiligten unterschiedlich dienen.¹⁷²³
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen verfolgen die folgenden legitimen Ziele:
 - Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten;
 - Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball;
 - geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände;
 - Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und der klaren Ermittlung eines Siegers;
 - Schutz von horizontalen und vertikalen Solidaritätsmodellen;
 - Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten und
 - Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben.¹⁷²⁴
- Die Ziele der Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und der klaren Ermittlung eines Siegers, die jeweils für sich genommen legitim sind, sind eng miteinander verknüpft. Dies rührt daher, dass im Falle der Offenheit der Wettbewerbe jede Mannschaft die Möglichkeit hat, sich durch ihre sportlichen Leistungen

1721 S. Kap. 3, IV. 3. c).

1722 S. Kap. 3, IV. 5. a).

1723 S. Kap. 3, IV. 5. a) aa).

1724 S. Kap. 3, IV. 5. a).

die Teilnahme an dem höchsten Wettbewerb zu erspielen. Dadurch geht der Leistungsvergleich durch den höchsten Wettbewerb über den Wettbewerb hinaus, da er auch alle Mannschaften einschließt, die sich nicht qualifizieren konnten.¹⁷²⁵

- Soweit die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen verhindern will, dass Konkurrenzveranstalter die Leistungen der Verbände – wie die Jugendausbildung oder die Förderung des Sports in der Breite – ausnutzen, ohne eine angemessene Gegenleistung zu erbringen und ohne selbst entsprechende Beiträge zu leisten, liegt eine legitime Zielsetzung vor. Wird hingegen bezweckt, durch die Genehmigungsbestimmungen Sportler für ihre gesamte Laufbahn an die Verbände zu binden, ohne dass eine Möglichkeit zur Loslösung besteht, nicht einmal gegen Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, ist eine legitime Zielsetzung zu verneinen.¹⁷²⁶
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen verfolgen überwiegend legitime und bedeutende Ziele. Somit sind die Anforderungen der ersten Stufe des *Meca-Medina*-Tests erfüllt. Dasselbe gilt für die zweite Stufe des *Meca-Medina*-Tests. Es ist nicht möglich, die legitimen Ziele der UEFA-Genehmigungsbestimmungen – auch nicht weniger effektiv – durch Maßnahmen zu erreichen, die keine wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen hervorrufen. Denn die Zielerreichung erfordert zwingend eine Regulierung von Konkurrenzveranstaltern und -wettbewerben durch die UEFA, welche stets wettbewerbsbeschränkend ist.¹⁷²⁷
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen in ihrer Fassung vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC waren unverhältnismäßig und damit wettbewerbswidrig, weil sie keine objektiven, klaren und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigung eines Konkurrenzwettkampfs enthielten. Es fehlt an der Erforderlichkeit, da Genehmigungsbestimmungen mit Genehmigungskriterien die legitimen Ziele ebenso schützen, aber weniger starke Wettbewerbsbeschränkungen begründen. Der Einwand, auch auf Grundlage von unzureichenden Genehmigungsbestimmungen könnten (rechtlich zulässig) eine Genehmigung verweigert und Sanktionen für die Beteiligung an nicht genehmigten Wettbewerben und Vereinigungen verhängt werden, solange die Genehmigungsentscheidung und Sanktionen von legitimen Zielen getragen würden und

1725 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

1726 S. Kap. 3, IV. 5. a) hh).

1727 S. Kap. 3, IV. 5. a), b).

im Hinblick auf die Wettbewerbsbeschränkungen verhältnismäßig seien, überzeugt nicht.¹⁷²⁸

- Ein Vorabgenehmigungssystem eines Sportverbandes, der selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig ist, dessen Zugang er reguliert, ist als solches wettbewerbsbeschränkend, da der Sportverband stets einem Interessenkonflikt unterliegt. Dennoch ist eine Rechtfertigung nach dem *Meca-Medina*-Test grundsätzlich möglich, wenn das verbandsrechtlich geregelte Vorabgenehmigungssystem Beschränkungen, Bindungen sowie einer Kontrolle unterliegt.¹⁷²⁹
- Der Anwendungsbereich der UEFA-ARICC umfasst neben ergänzenden und international ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen ebenfalls vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe. Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC schließt die Anwendung der UEFA-ARICC nur für Fälle aus, in denen die nationalen Verbandswettkämpfe vollständig aufgelöst werden.¹⁷³⁰
- Es besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, dass Konkurrenzveranstalter die grundlegenden ethischen Werte und ideellen Ziele des Fußballs anerkennen, wie das Fairplay, die Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung sowie die Achtung der Menschenrechte. Entsprechende Vorgaben sind verhältnismäßig, jedoch darf die UEFA keine höhere Konsequenz bei der Umsetzung verlangen als sie selbst zeigt.¹⁷³¹
- Bezüglich Angelegenheiten der Integrität sind Anforderungen an Konkurrenzveranstalter im Grundsatz ebenfalls legitim und verhältnismäßig, da die Wahrung der Integrität von Fußballwettkämpfen im öffentlichen Interesse ist und charakteristische Merkmale sportlicher Wettkämpfe – wie die Ergebnisoffenheit und die Chancengleichheit – schützt.¹⁷³²
- Da die einheitliche und konsistente Ausübung einer Sportart grundsätzlich ein legitimes Ziel darstellt, ist es sachgerecht, die Genehmigung von ergänzenden und international ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen davon abhängig zu machen, dass deren Spielregeln nicht grundlegend von denen des IFAB abweichen. Sämtliche Abweichungen zu verbieten, würde die Wettbewerbsfreiheit und den Innovationswettkampf übermäßig einschränken. Sofern die an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmenden Klubs nicht an (nationalen) Verbandswettkämpfen teilnehmen,

1728 S. Kap. 3, IV. 5. c) aa).

1729 S. Kap. 3, IV. 5. c) bb).

1730 S. Kap. 3, IV. 5. d) aa).

1731 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (1).

1732 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (2).

gibt es keine hinreichende Grundlage dafür, die Handlungsfreiheit eines Konkurrenzveranstalters bezüglich der Spielregeln seines Wettbewerbs einzuschränken.¹⁷³³

- Eine geordnete Terminorganisation im Fußball ist von zentraler Bedeutung, um die Gesundheit der Spieler zu schützen, Terminkollisionen im Interesse von Klubs, Spielern und Konsumenten zu verhindern und einem Einbrechen der Einnahmen aus den Verbandswettbewerben entgegenzuwirken. Allerdings sind die Regelungen der UEFA-ARICC, die eine geordnete Terminorganisation im Fußball sicherstellen sollen, unzureichend. Es sind allerdings Terminvorgaben denkbar, die den Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests genügen würden.¹⁷³⁴
- Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC, der die erfolgreichsten Klubs der Vorsaison zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions verpflichtet, erfüllt nicht die Kriterien des *Meca-Medina*-Tests. Zwar ist diese Vorschrift für die klare Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene, welche ein legitimes Ziel darstellt, erforderlich. Allerdings sichert die UEFA über Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC ihr Monopol auf den Veranstaltungsmärkten im europäischen Fußball, jedenfalls im Hinblick auf die höchsten und (mit Abstand) lukrativsten Wettbewerbe. Diese massive Wettbewerbsbeschränkung ist nicht angemessen, zumal zu erwarten wäre, dass sich bei einem Wettbewerb der höchsten Wettbewerbe ein Wettbewerb herauskristalisieren würde, der allgemein als höchster Wettbewerb anerkannt werden würde.¹⁷³⁵
- Bei der Abwägung, ob das Kriterium der Offenheit für die Genehmigung internationaler Konkurrenz Wettbewerbe (Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC) verhältnismäßig ist, ist zu differenzieren: Im Hinblick auf international ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe überwiegt die Wichtigkeit des Schutzes der Offenheit die Einschränkungen für Konkurrenzveranstalter und Klubs. Hingegen kann die UEFA von vollständig ersetzenden Konkurrenz Wettbewerben keine offene Ausgestaltung verlangen.¹⁷³⁶ Denn entscheiden sich die Klubs, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen, besteht keine hinreichende Verbindung zwischen dem Konkurrenz-

1733 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (6).

1734 S. Kap. 3, IV. 5. d) dd).

1735 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

1736 Zu den verschiedenen Arten von Konkurrenz Wettbewerben s. Kap. 1, IV. 1.

- wettbewerb und den Verbandswettbewerben. Zudem wäre sonst jeder Wettbewerb der Wettbewerbssysteme ausgeschlossen.¹⁷³⁷
- Konkurrerierende Veranstalter zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen zu verpflichten, ist verhältnismäßig. Da eine kohärente Zielverfolgung der UEFA erforderlich ist, wird die UEFA allerdings dadurch gebunden, inwieweit sie selbst Leistungen der horizontalen und vertikalen Solidarität erbringt, die durch ihre Einnahmen aus dem Klubfußball finanziert werden. Höhere Beiträge kann sie von Konkurrenzveranstaltern nur verlangen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, beispielsweise durch (deutlich) höhere Einnahmen des Konkurrenz Wettbewerbs.¹⁷³⁸
 - Die UEFA-Klubwettbewerbe tragen derzeit in einem gewissen Maß dazu bei, dass durch die internationalen Klubwettbewerbe kein zu großes sportliches Ungleichgewicht in den nationalen Verbandswettbewerben entsteht. Ein entscheidender Beitrag liegt darin, dass die UEFA-Klubwettbewerbe nicht nur offen ausgestaltet sind, sondern auch ein großes Teilnehmerfeld und eine hohe mögliche Fluktuationsrate, die nicht nur theoretischer Natur ist, aufweisen.¹⁷³⁹
 - Da Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC nichtig ist (Art. 101 Abs. 2 AEUV), sind nach den (rechtmäßigen) Vorschriften der UEFA-ARICC international ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe denkbar, die die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben deutlich stärker beeinträchtigen könnten als derzeit die UEFA-Klubwettbewerbe.¹⁷⁴⁰
 - Daher sollten die UEFA-ARICC um eine Bestimmung ergänzt werden: Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn nicht aufgrund der teilnahmeberechtigten Klubs, der Größe des Teilnehmerfeldes, der Ausgestaltung sowie der prognostizierten Einnahmen und Ausschüttungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Konkurrenz Wettbewerb zu einer signifikanten Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen wird.¹⁷⁴¹
 - Zur Rechtfertigung der durch ein verbandsrechtliches Vorabgenehmigungssystem begründeten Wettbewerbsbeschränkungen bedarf es nicht nur der Aufstellung sachlich gerechtfertigter, verhältnismäßiger, trans-

1737 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

1738 S. Kap. 3, IV. 5. d) ff).

1739 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

1740 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (2).

1741 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (2), (3).

parenter und nichtdiskriminierender Genehmigungskriterien, vielmehr müssen auch die Bestimmungen, die das Genehmigungsverfahren regeln, verhältnismäßig sein. Die Verfahrensbestimmungen der UEFA-ARICC sind diesbezüglich in mehrerlei Hinsicht zu beanstanden.¹⁷⁴²

- Eine Rechtfertigung von Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. sowie vergleichbarer Genehmigungsbestimmungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ist ausgeschlossen. Bezüglich einer Rechtfertigung der durch die UEFA-ARICC begründeten Wettbewerbsbeschränkungen bringt Art. 101 Abs. 3 AEUV keine neuen Gesichtspunkte.¹⁷⁴³
- Die UEFA hat eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für die Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa, da sie derzeit als einziger Anbieter auf dem Markt aktiv ist und es folglich keinerlei Auswahlmöglichkeiten für die Klubs auf der Marktgegenseite gibt.¹⁷⁴⁴
- Gegenüber den Klubs und Spielern, für die die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bei einer Gesamtabwägung nachteilig sind, liegt ein Ausbeutungsmissbrauch in Form eines Konditionenmissbrauchs vor. Gegenüber potenziellen Wettbewerbern erfüllt die durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bewirkte (weitgehende) Exklusivbindung der Klubs und Spieler an die Wettbewerbe der UEFA den Tatbestand des Behinderungsmissbrauchs.¹⁷⁴⁵
- Vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC verstießen die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. gegen die Art. 101, 102 AEUV. Auch die Regelungen der UEFA-ARICC sind teilweise nicht mit den Art. 101, 102 AEUV vereinbar.
- Da das Verbandrecht der UEFA den zuständigen Disziplinarorganen weitgehende Spielräume bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wegen Verstößen gegen die UEFA-Genehmigungsbestimmungen gewährt, könnten solche Disziplinarmaßnahmen selbst bei einer rechtmäßigen Ausgestaltung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen wettbewerbsrechtlich unzulässig sein. Insbesondere käme ein Verstoß der Sanktionierung gegen Art. 102 AEUV in Betracht. Kartellrechtlich besonders bedenklich sind Disziplinarmaßnahmen der UEFA, welche die nationa-

1742 S. Kap. 3, IV. 5. d) kk).

1743 S. Kap. 3, IV. 6.

1744 S. Kap. 3, V. 1.

1745 S. Kap. 3, V. 2.

len Veranstaltungsmärkte oder die Märkte für die Veranstaltung von Nationalmannschaftswettbewerben betreffen.¹⁷⁴⁶

IV. Kapitel 4: Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga nach dem EU-Kartellrecht

- Die Gründung einer Super-Liga-Gesellschaft durch die an diesem Wettbewerb teilnehmenden Klubs unterliefe nicht der europäischen Fusionskontrolle, da die Aufgreifkriterien, also die Voraussetzungen für die Durchführung der Zusammenschlusskontrolle, nicht erfüllt wären. So ist bereits nicht davon auszugehen, dass die Betreibergesellschaft der gemeinsamen Kontrolle der beteiligten Klubs unterläge. Auch das Vorliegen der Kriterien für die erforderliche Vollfunktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens könnte bezweifelt werden.¹⁷⁴⁷
- Der Gründungsvertrag einer europäischen Super-Liga ist in seiner Gesamtheit kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine kartellrechtliche Überprüfung. Vielmehr enthielte ein solcher eine Vielzahl von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die isoliert auf ihre Vereinbarkeit mit den Art. 101, 102 AEUV zu überprüfen wären.¹⁷⁴⁸
- Es ist vermeintlich offensichtlich, dass die Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen würde, da sie den Wettbewerb zwischen den Klubs, sich durch sportliche Leistungen das Recht zur Teilnahme an internationalen Fußballwettbewerben zu erspielen, ausschlösse. Dies würde sich auch auf den Wettbewerb auf einigen klassischen Wirtschaftsmärkten auswirken, auf denen die Klubs miteinander konkurrieren (z.B. Sponsorenmärkte).¹⁷⁴⁹
- Allerdings unterfällt auch der Wettbewerb zwischen verschiedenen Systemen sportlicher Wettbewerbe, namentlich zwischen geschlossenen und offenen Wettbewerben, dem Schutz des EU-Wettbewerbsrechts.¹⁷⁵⁰
- Die Geschlossenheit beschränkt zwar den Wettbewerb zwischen den Klubs um die Teilnahme an dem voraussichtlich populärsten Wettbewerb auf dem relevanten Markt (Nachfragerseite), gleichzeitig würde die

1746 S. Kap. 3, VII.

1747 S. Kap. 4, II.

1748 S. Kap. 4, IV. 1.

1749 S. Kap. 4, IV. 2. b) aa).

1750 S. Kap. 4, IV. 2. b) bb).

Zulässigkeit der Geschlossenheit aber die Wettbewerbe der Wettbewerbsveranstalter sowie der sportlichen Wettbewerbe und Wettbewerbssysteme fördern (Anbieterseite). Entfaltet eine Vereinbarung außerhalb des durch sie beschränkten Wettbewerbs wettbewerbsfördernde Wirkungen, ist es nicht sachgerecht, die Wettbewerbsbeschränkung zu verneinen und einen Wettbewerb pauschal gegenüber dem anderen – ebenfalls schutzwürdigen – Wettbewerb zu priorisieren. Vielmehr sind die Wettbewerbe in einen Ausgleich zu bringen.¹⁷⁵¹

- Die Vereinbarung der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga würde voraussichtlich sowohl legitime als auch nicht legitime Ziele iSd. *Meca-Medina*-Tests verfolgen, wobei die legitimen sportlichen Ziele lediglich untergeordnete Nebenziele wären. Die zentralen Ziele einer solchen Liga, nämlich die volle Entfaltung des wirtschaftlichen Potenzials der Top-Klubs in ihrer Verbundenheit sowie die Erhöhung des Einflusses der Top-Klubs auf die Wettbewerbsausgestaltung, trügen hingegen nicht den Besonderheiten des Sports Rechnung. Daher ist es sachgerecht, die Rechtfertigung der Geschlossenheit einheitlich nach Art. 101 Abs. 3 AEUV zu prüfen.¹⁷⁵²
- Als Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung kommen eine verbesserte Spielqualität sowie die Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen in Betracht. Allerdings träten die positiven Auswirkungen dieser potenziellen Effizienzgewinne primär nicht auf dem Markt ein, der durch die Vereinbarung der Geschlossenheit unmittelbar beschränkt würde, sondern auf anderen Märkten und Marktstufen.¹⁷⁵³
- Ob auch Vorteile, die auf anderen Märkten und Marktstufen eintreten, im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV Berücksichtigung finden, ist umstritten. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine solche Berücksichtigung zwar grundsätzlich möglich, allerdings erfordere eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV auch spürbare objektive Vorteile auf dem relevanten Markt. Dagegen spricht, dass die Marktabgrenzung lediglich einen Grobfilter darstellt, der nicht sämtliche Eigenarten des relevanten Wirtschaftszweigs abbilden kann. Außerdem begründet diese Handhabe die Gefahr, dass Marktgrenzen entgegen den geltenden Maß-

1751 S. Kap. 4, IV. 2. b) cc).

1752 S. Kap. 4, IV. 3.

1753 S. Kap. 4, IV. 4. b) bb).

stäben sehr weit bestimmt werden (z.B. ein einheitlicher Markt für die Veranstaltung und kommerzielle Verwertung).¹⁷⁵⁴

- Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer geschlossenen Liga betrifft mehrere Verbrauchergruppen iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV, namentlich Klubs, kommerzielle Rechteerwerber und Endverbraucher. Zwischen den verschiedenen Marktstufen besteht eine Wechselwirkung in der Form, dass ein Schutz der Klubs vor den Folgen der Geschlossenheit zu geschwächten Wettbewerben zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen führt, zum Nachteil von Rechteerwerbern und Endkonsumenten.¹⁷⁵⁵
- Eine geschlossene europäische Super-Liga könnte die Interessen der Mehrzahl der Konsumenten von Fußballwettbewerben – insbesondere in der Zukunft – besser bedienen, als es derzeit der Fall ist. Allerdings würde die Geschlossenheit des potenziell populärsten Wettbewerbs von einigen Konsumenten, insbesondere aus der aktiven Fanszene, sowie der großen Mehrzahl europäischer Klubs als Verschlechterung angesehen werden. Entscheidend für die Freistellung der Geschlossenheit sollte daher nicht eine (potenzielle) Verbesserung der Spielqualität sein, sondern die Förderung der Wettbewerbe zwischen verschiedenen sportlichen Wettbewerben und Wettbewerbssystemen.¹⁷⁵⁶
- Potenzielle konkrete Effizienzgewinne durch eine Stärkung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen, wie die schnellere Schaffung von Angeboten der virtuellen Realität, können im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht berücksichtigt werden, da ihr Eintritt infolge der Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga zu unsicher ist. Aufgrund der zentralen Bedeutung eines unverfälschten Wettbewerbs für den EU-Binnenmarkt ist jedoch die durch die Zulässigkeit der Geschlossenheit bewirkte Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen als Effizienzgewinn iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV einzustufen.¹⁷⁵⁷
- Sowohl die (wirtschaftlichen) Wettbewerbe zwischen Klubs als auch die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen sind derzeit erheblich geschwächt. Allerdings ist die Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen, die eine geschlossene Super-Liga auf den Märkten

1754 S. Kap. 4, IV. 4. b) bb).

1755 S. Kap. 4, IV. 4. b) bb).

1756 S. Kap. 4, IV. 4. b) cc).

1757 S. Kap. 4, IV. 4. b) dd).

begründen würde, die der Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa vor- und nachgelagert sind und auf denen Klubs miteinander konkurrieren, nicht als hoch einzustufen. Denn eine geschlossene europäische Super-Liga in Form eines international ersetzenden Konkurrenzwettkampfs ist (rechtmäßig) durch Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC verboten, weswegen Klubs, die sich einer geschlossenen europäischen Super Liga anschließen, gezwungen wären, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen. Die Einnahmen, die den Klubs hierdurch entgingen, sowie die Popularitätsverluste aufgrund der verminderten regionalen Anbindung müssten kompensiert werden.¹⁷⁵⁸

- Bei Zugrundelegung der aktuellen Marktsituationen ist die Unerlässlichkeit der Geschlossenheit zu bejahen. Mildere Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen würden diese Wettbewerbe weniger effektiv fördern und brächten praktische Umsetzungsschwierigkeiten und Folgeprobleme mit sich. Zudem würde eine Unzulässigkeit der Geschlossenheit die bereits massiv beschränkten Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen erheblich beeinträchtigen, während die Auswirkungen, die eine außerhalb der Verbandspyramide stehende geschlossene europäische Super-Liga auf den Wettbewerb zwischen Klubs hätte, schwerlich prognostiziert werden können.¹⁷⁵⁹

1758 S. Kap. 4, IV. 4. d) bb).

1759 S. Kap. 4, IV. 4. d) ee).

